

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.7

20. Januar 2006

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

Großzettel (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung an Tragwagen für den Huckepackverkehr

übermittelt durch das Sekretariat der OTIF

Bei der 42. Tagung des RID-Fachausschusses (Madrid, 21. bis 25. November 2005) wurden die Dokumente OCTI/RID/CE/42/5h) Belgiens und OCTI/RID/CE/42/5l) des Sekretariats zusammen mit den diesbezüglichen informellen Dokument INF.5e) und INF.5d) der UIC diskutiert, die Änderungsvorschläge bezüglich des Anbringens von Großzetteln und der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen für den Huckepackverkehr beinhalteten (siehe Anlagen 1, 2, 4 und 5).

Obwohl diese Änderungsanträge vordergründig RID-spezifischer Natur sind, wurde in der Diskussion im Rahmen des RID-Fachausschusses sehr schnell deutlich, dass diese Dokumente in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung behandelt werden sollten, damit im ADR Hinweise auf besondere RID-Vorschriften für den Huckepackverkehr aufgenommen werden können und eine nachträgliche Kennzeichnung auf den Umschlagbahnhöfen des Huckepackverkehrs vermieden werden kann (siehe insbesondere in den Anlagen 3 und 6 aufgeführte Absätze 53 und 56 des Berichts A 81-03/501.2006).

Um die bestehenden Interpretationsprobleme auszuräumen hat der RID-Fachausschuss Entscheidungen für das RID getroffen, die zum 1. Januar 2007 in Kraft treten werden (siehe Anlagen 3 und 6).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Die Gemeinsame Tagung wird ersucht, diese Problematik zu prüfen und eine Entscheidung für die Vorschriften des RID und des ADR herbeizuführen. Zu der im Dokument OCTI/RID/CE/42/5h) enthaltenen Problematik wird die Vertreterin Belgiens der Gemeinsamen Tagung einen gesonderten Antrag unterbreiten (siehe Absatz 48 des Berichts A 81-03/501.2006 in Anlage 3).

Insbesondere sollte geprüft werden, ob die von der UIC in den informellen Dokumenten INF.5e) und INF.5d) (siehe Anlagen 3 und 5) formulierten Anregungen für das ADR der WP.15 zur Annahme vorgeschlagen werden sollten. Bezüglich der Anregung in Anlage 3 ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die WP.15 für das ADR 2007 beschlossen hat, die Bem. zu Absatz 5.3.1.5.2 zu streichen und stattdessen einen neuen Unterabsatz 1.1.4.2.2 mit folgendem Wortlaut aufzunehmen:

"1.1.4.2.2 Beförderungseinheiten, die aus einem oder mehreren anderen Fahrzeugen als Fahrzeuge zur Beförderung von den in Absatz 1.1.4.2.1 c) vorgesehenen Containern, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern zusammengesetzt sind und die nicht nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 des ADR mit Großzetteln (Placards) versehen sind, jedoch nach Kapitel 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln (Placards) versehen sind, sind für die Beförderung in einer Transportkette einschließlich einer Seebeförderung zugelassen, vorausgesetzt, die Vorschriften für die orangefarbene Kennzeichnung des Abschnitts 5.3.2 ADR werden erfüllt."

[Referenzdokument: TRANS/WP.15/2004/38 + TRANS/WP.15/181]

OCTI/RID/CE/42/5h)

26. Oktober 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen

Antrag Belgiens

Zusammenfassung

Änderung des Unterabschnitts 5.3.1.3, um den Fall der Kleincontainer und den Fall der Fahrzeuge (Huckepackverkehr), in denen Versandstücke befördert werden und die mit Großzetteln (Placards) versehen sind, abzudecken.

Einleitung

Bei der Tagung der Europäischen Kommission am 20. Juni 2005 haben verschiedene Staaten die Frage gestellt, ob Abweichungen wie die Abweichung RA-SQ 15.5 des Vereinigten Königreichs und die Abweichungen RA-SQ 6.5 und RA-SQ 6.6 Frankreichs sich in den nationalen Abweichungen für Kleinmengen an der richtigen Stelle befinden.

Diese Abweichungen haben folgenden Wortlaut:

RA-SQ 6.5: "Sind die an den Containern angebrachten Großzettel (Placards) deutlich sichtbar, brauchen die Wagen, auf denen die Container verladen werden, nicht mit Großzetteln (Placards) versehen sein."

RA-SQ 6.6 und 15.5: "Sind die Straßenfahrzeuge mit den Großzetteln (Placards), die den beförderten Versandstücken entsprechen, versehen, brauchen die Wagen nicht mit Großzetteln (Placards) versehen sein."

Nach Ansicht Belgiens ist es nicht sehr logisch, diese Art von Problemen in nationalen Abweichungen zu regeln, die sich auf Kleinmengen beziehen. Diese Probleme können dagegen leicht durch Anpassung des Unterabschnitts 5.3.1.3 geregelt werden.

Anträge

1. RA-SQ 6.5

Das Problem rührt von der Tatsache her, dass in Unterabschnitt 5.3.1.3 von "Großcontainern" gesprochen wird. Frankreich hat eine Abweichung eingeführt, um den Fall der Kleincontainer abzudecken.

Antrag 1:

In Unterabschnitt 5.3.1.3 und in Absatz 5.3.1.3.1 "Großcontainer" durch "Container" ersetzen.

Der Unterabschnitt 5.3.1.3 erhält somit folgenden Wortlaut:

5.3.1.3 Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, auf denen Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks befördert werden, und an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden

5.3.1.3.1 Wenn die an **Containern**, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachten Großzettel (Placards) außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar sind, müssen dieselben Großzettel (Placards) auch an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden. In den übrigen Fällen muss am Tragwagen kein Großzettel (Placard) angebracht werden.

Anmerkung des Sekretariats der OTIF:

Der gesamte Abschnitt 5.3.1 RID unterscheidet sich diesbezüglich grundsätzlich vom Abschnitt 5.3.1 ADR.

Das RID sagt in einer Bem. zu Abschnitt 5.2.2 aus, dass Kleincontainer für Zwecke der Bezeichnung als Versandstücke gelten, weil für diese nur die normale Gefahrzettelgröße (100 x 100 mm) erforderlich ist. Der gesamte Abschnitt 5.3.1 bezieht sich dann folgerichtig nur noch auf Großcontainer.

Das ADR hingegen sieht in Abschnitt 5.3.1 Großzettel (Placards) sowohl für Großcontainer als auch für Kleincontainer vor und lässt dann in Absatz 5.3.1.7.3 zu, dass für Kleincontainer die Großzettel (Placards) durch Gefahrzettel ersetzt werden dürfen.

Sollte der Antrag Belgiens angenommen werden, müsste der gesamte Abschnitt 5.3.1 überarbeitet und die Bem. zu Abschnitt 5.2.2 gestrichen werden.

2. RA-SQ 6.6 und 15.5

Verschiedene Gesellschaften für den intermodalen Verkehr haben in Belgien ebenfalls die Frage gestellt, ob im Huckepackverkehr die Anbringung von Großzetteln (Placards) auf Tragwagen erforderlich ist, wenn die beförderten Fahrzeuge mit den nach dem RID geforderten Großzetteln (Placards) versehen sind. Auch wenn im ADR die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Fahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, nicht notwendig ist, treten in Belgien zwei Fälle auf:

- Entweder bitten die Gesellschaften für den intermodalen Verkehr bei einer Beförderung Straße-Schiene den ursprünglichen Absender, die für den Schienentransport erforderlichen Großzettel (Placards) selbst anzubringen,
- oder die Großzettel (Placards) werden aus Gründen der Organisation vor dem Verladen auf den Tragwagen am Fahrzeug angebracht (wobei die Verladung durch einen Kran ohne Bedienungspersonal am Boden erfolgt).

Belgien sieht keine Sicherheitsprobleme, wenn die Großzettel (Placards) am Fahrzeug und nicht am Tragwagen angebracht sind.

Antrag 2:

Der Absatz 5.3.1.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.1.3.2 Bei den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen sind die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten anzubringen.

Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich

- a) bei Benutzung der rollenden Landstraße (Verladung von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger sowie von Sattelanhängern mit Zugmaschine auf für diese Beförderungsart verwendete Wagen), außer bei gegenteiliger Entscheidung der von einer bestimmten Verkehrsverbindung betroffenen Eisenbahnen;
- b) bei sonstigen Beförderungen von Straßentankfahrzeugen sowie von Straßenfahrzeugen, die gefährliche Güter in loser Schüttung befördern;
- c) bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, wenn diese Fahrzeuge sichtbar mit Großzetteln (Placards) versehen sind, die den beförderten Versandstücken entsprechen.**

Begründung

- Wenn die Großzettel (Placards) sichtbar sind, ist es nicht erforderlich, diese auf dem Tragwagen zu wiederholen.
 - Das Ersetzen des Ausdrucks "Großcontainer" durch "Container" stellt eine Anpassung an den Unterabschnitt 5.3.1.3 des ADR dar.
-

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Bemerkungen der UIC zum Dokument OCTI/RID/CE/42/5h)

Einleitung

Belgien schlägt in seinem Antrag OCTI/RID/CE/42/5h) vor, den Unterabschnitt 5.3.1.3 RID zu ändern, um den Fall der Kleincontainer und den Fall der Fahrzeuge (Huckepackverkehr), in denen Versandstücke befördert werden und die mit Großzetteln (Placards) versehen sind, abzudecken.

Im **Antrag 1**, der den Fall der Kleincontainer abdecken soll, schlägt Belgien vor, in Unterabschnitt 5.3.1.3 und in Absatz 5.3.1.3.1 "Großcontainer" durch "Container" zu ersetzen. Das Sekretariat der OTIF hat hierzu in einer Anmerkung auf die Unterschiede in den Abschnitten 5.3.1 des RID und des ADR hingewiesen.

Im **Antrag 2**, der den Fall der Fahrzeuge (Huckepackverkehr), in denen Versandstücke befördert werden und die mit Großzetteln (Placards) versehen sind, abdecken soll, schlägt Belgien vor, den Absatz 5.3.1.3.2 durch einen neuen Buchstaben c) zu ergänzen.

Die UIC hat die beiden Anträge bei der Sitzung der Expertengruppe "Beförderung gefährlicher Güter" am 10.11.2005 in Warschau mit folgenden Anregungen erörtert:

Anregungen

a) Zum Antrag 1 (Kleincontainer)

Die UIC vertritt die Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung nicht erforderlich ist, da auf den Tragwagen für den intermodalen Verkehr keine Kleincontainer befördert werden.

Mit Blick auf die Anmerkung des Sekretariats der OTIF zum Antrag 1 Belgiens regt die UIC jedoch an, die Frage der unterschiedlichen Regelungen im RID/ADR bezüglich der Bezettelung/Kennzeichnung der Kleincontainer von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung mit dem Ziel einer Harmonisierung prüfen zu lassen.

b) Zum Antrag 2 (Fahrzeuge mit Versandstücken im Huckepackverkehr)

Die UIC ist der Meinung, dass die von Belgien beantragte weitere Freistellung von den Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) bei den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen das eigentliche Problem nicht ausreichend löst.

Das eigentliche Problem besteht darin, dass nach Unterabschnitt 5.3.1.5 ADR an Fahrzeugen mit Versandstücken nur bei der Beförderung von Gütern der Klassen 1 und 7 Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug anzubringen sind.

Würde man diese Vorschrift auf die übrigen Klassen ausdehnen, so könnte in allen Fällen auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) an den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen verzichtet werden, also nicht nur bei Benutzung der rollenden Landstraße und bei sonstigen Beförderungen von Straßentankfahrzeugen sowie von Straßenfahrzeugen, die gefährliche Güter in loser Schüttung befördern.

Dadurch könnte in den Umschlagbahnhöfen der Aufwand für das nachträgliche Anbringen der Großzettel am Fahrzeug/Tragwagen reduziert und der Ablauf an der Schnittstelle Straße/Schiene wesentlich beschleunigt werden.

Außerdem könnte auch der Absatz 5.3.1.3.2 RID erheblich vereinfacht werden, zumal nach einer Umfrage bei den Bahnen in keiner Verkehrsrelation der rollenden Landstraße von der in Absatz 5.3.1.3.2 b) eingeräumten Möglichkeit einer gegenteiligen Entscheidung Gebrauch gemacht wird. Im Übrigen behindern die im Huckepackverkehr eingesetzten Tragwagen in keiner Weise die Sichtbarkeit der an den Straßenfahrzeugen angebrachten Großzettel (Placards). Insofern besteht weder bei der rollenden Landstraße wegen nicht bestehender gegenteiliger Entscheidungen der Bahnen noch im Hinblick auf die Bauart der Tragwagen die Notwendigkeit, Großzettel (Placards) an den Tragwagen anzubringen.

Die einzige Notwendigkeit, an den Tragwagen Großzettel (Placards) anzubringen, resultiert daraus, dass an Straßenfahrzeugen außerhalb der Beförderung von Gütern der Klassen 1 und 7 grundsätzlich keine Großzettel (Placards) anzubringen sind. Wenn jedoch im Straßenvorlauf keine Großzettel (Placards) anzubringen sind, so können sie auch an der Schnittstelle Straße/Schiene nicht sichtbar sein, so dass die Tragwagen nach den derzeitigen Bestimmungen im RID mit Großzetteln (Placards) versehen werden müssen. Diese Lücke, die die Abläufe in den Umschlagbahnhöfen behindert, sollte durch eine entsprechende Ergänzung in der Bem. zu Absatz 5.3.1.5.2 ADR, die im Zusammenhang mit einer Seebeförderung bereits eine entsprechende Regelung enthält, geschlossen werden.

Vorschlag für das RID

Absatz 5.3.1.3.2 RID sollte wie folgt lauten:

"5.3.1.3.2 Das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn an den beförderten Straßenfahrzeuge die nach dem ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placards) angebracht sind."

Vorschlag für das ADR

Die Bem. in Absatz 5.3.1.5.2 ADR sollte am Schluss wie folgt ergänzt werden:

"Die Sätze 1 und 2 gelten im kombinierten Verkehr Straße/Schiene sinngemäß."

Begründung

- Die vorgeschlagenen Änderungen würden die bestehenden Probleme bei der Beförderung von Straßenfahrzeugen mit Versandstücken im Huckepackverkehr lösen. Diese bestehen heute nämlich noch darin, dass nur bei der Beförderung von Gütern der Klassen 1 und 7 Großzettel (Placards) an den Straßenfahrzeugen anzubringen sind.
 - Diese Lücke sollte geschlossen werden. Denn bei den übrigen Beförderungen im Huckepackverkehr (Beförderung von Straßentankfahrzeugen usw.) sowie im übrigen intermodalen Verkehr (auch bei der Beförderung von Wechsellaufbauten/Wechselbehältern mit Versandstücken!) sind die Probleme bezüglich der Großzettel (Placards) bereits durch entsprechende Regelungen im RID/ADR beseitigt.
 - Die Änderungen würden den Aufwand in den Umschlagbahnhöfen reduzieren sowie die Abläufe erleichtern und beschleunigen.
 - Die vorgeschlagene Ergänzung des ADR erscheint auch deshalb sinnvoll, weil es für die Verkehrsmittelkombination See/Straße bereits entsprechende Regelungen im Sinne des Antrages der UIC gibt.
-

**Auszug aus dem Bericht über die 42. Tagung des RID-Fachausschusses
(Dokument A 81-03/501.2006)**

Großzettel (Placards) und orangefarbene Kennzeichnung an Tragwagen

Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen

Dokument: OCTI/CE/42/5h) (Belgien)

Informelles Dokument: INF.5e) (UIC)

48. Die Vertreterin Belgiens zieht den ersten Antrag ihres Dokument, der sich auf die Ausdehnung der Vorschrift des Absatzes 5.3.1.3.1 auf Kleincontainer bezieht, wegen der im Dokument aufgenommenen Bemerkung des Sekretariats zurück und wird der Gemeinsamen Tagung einen neuen Antrag unterbreiten. Der Vertreter der UIC weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der letzten Gemeinsamen Tagung der Verweis auf das UIC-Merkblatt 590 betreffend Kleincontainer gestrichen worden sei, nachdem die UIC dieses Merkblatt mit der Begründung zurückgezogen hatte, dass Kleincontainer als Versandstücke gelten.
49. Der zweite Antrag zielt auf die Behebung eines praktischen Problems in Umschlagbahnhöfen ab und enthält einen Verzicht auf die Anbringung von Großzetteln (Placards) auf Tragwagen, wenn die Straßenfahrzeuge mit den Großzetteln (Placards) versehen sind, die den beförderten Versandstücken entsprechen. Nach dem ADR ist jedoch nur bei Straßenfahrzeugen mit Versandstücken mit Stoffen der Klassen 1 und 7 das Anbringen von Großzetteln (Placards) vorgeschrieben.
50. Die UIC regt in ihrem informellen Dokument INF.5e) an, den gesamten Absatz 5.3.1.3.2 zu vereinfachen und in allen Fällen auf das Anbringen von Großzetteln (Placards) auf Tragwagen zu verzichten, wenn an den Straßenfahrzeugen die nach dem ADR vorgeschriebenen Großzettel (Placards) angebracht sind. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Bem. in Absatz 5.3.1.5.2 ADR auch auf den kombinierten Verkehr Straße/Schiene auszudehnen. (Hinweis des Sekretariats: Die WP.15 hat beschlossen, in der Ausgabe 2007 die Bem. zu Absatz 5.3.1.5.2 ADR zu streichen und stattdessen einen neuen Absatz 1.1.4.2.2 aufzunehmen.)
51. In der Diskussion werden folgende Positionen vertreten:
- Absatz 5.3.1.3.2 sollte vollständig gestrichen und der Grundsatz des Absatzes 5.3.1.3.1 auch auf den Huckepackverkehr ausgedehnt werden (Niederlande).
 - Zur Erleichterung des intermodalen Verkehrs sollte der Absatz 5.3.1.3.2 vollständig gestrichen werden, da auch eine orangefarbene Kennzeichnung der Tragwagen nicht vorgeschrieben ist. Da dem Frachtbrief die schriftlichen Weisungen beigefügt werden müssen, liegen ausreichend Informationen vor. Alle Vorschriften für den Huckepackverkehr könnten in Unterabschnitt 1.1.4.4 zusammengefasst werden (Vereinigtes Königreich).
 - Es ist nicht sinnvoll, auf Tragwagen Großzettel (Placards) anzubringen, wenn diese für den Straßenvorlauf nicht notwendig sind. Auch im Eisenbahnverkehr stellt sich die Frage, ob im Stückgutverkehr die Anbringung verschiedener Großzettel (Placards) bei unterschiedlichen gefährlichen Gütern für die Feuerwehr einen Vorteil aufweist (Österreich).

- Absatz 5.3.1.3.2 sollte beibehalten werden, da der Feuerwehr und auch dem Eisenbahnpersonal möglichst viele Informationen zur Verfügung stehen müssen (Frankreich und Belgien).
- 52. Da die Anregung der UIC eine Beschlussfassung der WP.15 voraussetzt, wird nur über den Antrag Belgiens abgestimmt. Dieser wird nach einer redaktionellen Anpassung (siehe Anlage 1) mit 9 Ja-Stimmen angenommen.
- 53. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs kündigt einen Antrag für die Zusammenfassung aller Vorschriften für den Huckepackverkehr in Unterabschnitt 1.1.4.4 RID an. Von mehreren Delegierten wird empfohlen, eine Diskussion über das Anbringen von Großzetteln (Placards) und über die orangefarbene Kennzeichnung im Huckepackverkehr im Rahmen der Gemeinsamen Tagung zu führen, damit dort auch über die notwendigen Anpassungen im ADR beraten werden kann.

Auszug aus den angenommenen Texten (Dokument A 81-03/501.2006/Add.1)

5.3.1.3.2 Folgenden Absatz c) hinzufügen:

"c) bei sonstigen Beförderungen von Straßenfahrzeugen, mit denen Versandstücke befördert werden, wenn diese Fahrzeuge sichtbar mit Großzetteln (Placards) versehen sind, die den beförderten Versandstücken entsprechen."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/5h]

OCTI/RID/CE/42/5I)

14. Oktober 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Orangefarbene Kennzeichnung von Straßenfahrzeugen, die im Huckepackverkehr befördert werden

Anregung des Sekretariats der OTIF

Zusammenfassung

Während das RID bei Straßenfahrzeugen, die im Huckepackverkehr befördert werden, in bestimmten Fällen das Anbringen von Großzetteln an Tragwagen freistellt, fehlen im RID Angaben darüber, ob für den Huckepackverkehr die nach dem ADR geforderten orangefarbenen Kennzeichnungen ausreichend oder ob zusätzlich an den Tragwagen orangefarbene Kennzeichnungen erforderlich sind.

Um Interpretationsprobleme zu vermeiden, wird der RID-Fachausschuss um Entscheidung ersucht, welche Regelungen für den Huckepackverkehr gelten sollen.

Einleitung

Das RID enthält an verschiedenen Stellen besondere Hinweise für den Huckepackverkehr.

In Abschnitt 1.1.4.4 wird allgemein festgelegt, dass die im Huckepackverkehr aufgegebenen Straßenfahrzeuge sowie deren Inhalt dem ADR entsprechen müssen. Darüber hinaus wird in einer Bem. auf die besonderen Vorschriften in Unterabschnitt 5.3.1.3 (Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen) und in Absatz 5.4.1.1.9 (Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr im Frachtbrief bei der Beförderung von Tanks oder von Stoffen in loser Schüttung; Beifügung von schriftlichen Weisungen) hingewiesen.

In Abschnitt 1.2.1 wird der Huckepackverkehr als Beförderung von Straßenfahrzeugen auf Eisenbahnwagen definiert.

Die allgemeine Vorschrift im ersten Unterabsatz des Absatzes 5.3.1.3.2 fordert, dass bei den im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten an-

zubringen sind. Im zweiten Unterabsatz folgt eine Freistellung von dieser Vorschrift bei Benutzung der rollenden Landstraße und bei sonstigen Beförderungen von Straßentankfahrzeugen und von Fahrzeugen, die gefährliche Güter in loser Schüttung befördern.

Im Abschnitt 5.3.2, der die orangefarbene Kennzeichnung regelt, fehlt ein besonderer Hinweis auf den Huckepackverkehr, obwohl im Straßenverkehr Abweichungen möglich sind, die im RID so nicht zugelassen sind. Zum Beispiel müssen die einzelnen Tanks von Mehrkammer-Tankfahrzeugen zur Beförderung von Kraftstoffen der UN-Nummer 1202, 1203, 1223, 1268 oder 1863 nicht mit orangefarbenen Tafeln an den Längsseiten versehen sein, wenn sich am Tankfahrzeug vorn und hinten eine orangefarbene Tafel mit den Angaben des gefährlichsten beförderten Stoff befindet (siehe Absatz 5.3.2.1.3 ADR). Der Verzicht auf orangefarbene Tafeln an den Längsseiten der Fahrzeuge ist auch bei Beförderungseinheiten möglich, mit denen nur ein einziger Stoff befördert wird (siehe Absatz 5.3.2.1.6 ADR). Die im ADR mögliche orangefarbene Blanko-Kennzeichnung (orangefarbene Tafel ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer) existiert im RID nicht.

Auf Antrag Belgiens (siehe Dokument OCTI/RID/GT-III/2005/31 (TRANS/WP.15/AC.1/2005/31)) wurde folgender neuer Absatz 5.3.2.1.5 aufgenommen, der sich an dem für Großzettel geltenden Absatz 5.3.1.3.1 orientiert:

"Wenn die an Großcontainern, MEGC, Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks angebrachte, gemäß Absatz 5.3.2.1.1 vorgeschriebene rechteckige orangefarbene Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht deutlich sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden."

In diesem Absatz werden die im Huckepackverkehr beförderten Straßenfahrzeuge nicht erwähnt. Auch an anderer Stelle des Abschnittes 5.3.2 fehlt ein Hinweis darauf, welche Kennzeichnungen im Huckepackverkehr toleriert werden. Bei Kontrollen im Eisenbahnverkehr führt dies zu abweichenden Interpretationen des RID.

Antrag

Option 1

Wenn der RID-Fachausschuss der Ansicht ist, dass für den Huckepackverkehr die nach dem ADR geforderte orangefarbene Kennzeichnung ausreichend und eine besondere Kennzeichnung der Tragwagen nicht erforderlich ist, sollte dies in einem besonderen Absatz erwähnt werden, weil nach Ansicht des Sekretariats der Wortlaut des zweiten Satzes des Unterabschnittes 1.1.4.4 für diese Auslegung nicht ausreichend ist.

Diese Alternative dürfte wohl der derzeitigen Praxis entsprechen.

Der Absatz 5.3.2.1.6 (siehe Dokument OCTI/RID/CE/42/4a)) erhält folgenden Wortlaut:

5.3.2.1.6 Das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn die beförderten Straßenfahrzeuge mit den nach dem ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sind."

Folgeänderung:

Der erste Satz der Bem. zu Abschnitt 1.1.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"Wegen des Anbringens von Großzetteln (Placards) **und der orangefarbenen Kennzeichnung** auf im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe **Absätze 5.3.1.3.2 und 5.3.2.1.6.**"

Option 2

Wenn der RID-Fachausschuss der Meinung ist, dass auf den Tragwagen des Huckepackverkehrs die orangefarbene Kennzeichnung in den Fällen anzubringen ist, in denen die an den Straßenfahrzeugen angebrachten orangefarbenen Kennzeichnungen außerhalb der Längsseiten des Tragwagens nicht sichtbar sind, sollte in einem besonderen Absatz die Regelung des neuen Absatzes 5.3.2.1.5 auf den Huckepackverkehr übertragen werden.

Hierbei sind jedoch folgende Besonderheiten des ADR zu beachten:

- im ADR gibt es im Gegensatz zum RID eine orangefarbene Blanko-Kennzeichnung (orangefarbene Tafel ohne Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr und der UN-Nummer), die an den Beförderungseinheiten vorn und hinten anzubringen ist (siehe Absatz 5.3.2.1.1 ADR);
- im ADR müssen die einzelnen Tanks von Mehrkammer-Tankfahrzeugen zur Beförderung von Kraftstoffen der UN-Nummer 1202, 1203, 1223, 1268 oder 1863 nicht mit orangefarbenen Tafeln an den Längsseiten versehen sein, wenn sich am Tankfahrzeug vorn und hinten eine orangefarbene Tafel mit den Angaben des gefährlichsten beförderten Stoff befindet (siehe Absatz 5.3.2.1.3 ADR);
- der Verzicht auf orangefarbene Tafeln an den Längsseiten der Fahrzeuge ist auch bei Beförderungseinheiten möglich, mit denen nur ein einziger Stoff befördert wird (siehe Absatz 5.3.2.1.6 ADR).

Um den aus diesen Fällen resultierenden zusätzlichen Aufwand an den Umschlagbahnhöfen des Huckepackverkehrs zu begrenzen, müsste im ADR in den Absätzen 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 eine Bem. mit dem Hinweis hinzugefügt werden, dass diese Erleichterungen für den Huckepackverkehr keine Anwendung finden.

Für die rollende Landstraße sollte hingegen dieselbe Freistellung gelten wie für das Anbringen der Großzettel (Placards) (siehe Absatz 5.3.1.3.2), da es sich dabei um Ganzzüge handelt und sich die jeweiligen Fahrzeugführer an Bord eines besonderen Reisezugwagens in diesem Zugverband befinden.

"5.3.2.1.6 Wenn die an im Huckepackverkehr beförderten Straßenfahrzeugen angebrachte, gemäß Absatz 5.3.2.1.2 und 5.3.2.1.4 des ADR vorgeschriebene rechteckige orangefarbene Kennzeichnung außerhalb der Längsseiten des Tragwagens nicht deutlich sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an den beiden Längsseiten des Tragwagens angebracht werden.

Das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich bei Benutzung der rollenden Landstraße (Verladung von Lastkraftwagen mit oder ohne Anhänger sowie von Sattelanhängern mit Zugmaschine auf für diese Beförderungsart verwendete Wagen), außer bei gegenteiliger Entscheidung der von einer bestimmten Verkehrsverbindung betroffenen Eisenbahnen."

Folgeänderung:

Der erste Satz der Bem. zu Abschnitt 1.1.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"Wegen des Anbringens von Großzetteln (Placards) **und der orangefarbenen Kennzeichnung** auf im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe **Absätze 5.3.1.3.2 und 5.3.2.1.6.**"

INF. 5d)

11. November 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Bemerkungen der UIC zum Dokument OCTI/RID/CE/42/5I)

Die UIC unterstützt die Option 1 in der Anregung des Sekretariats der OTIF.

Um jedoch im Eisenbahnverkehr das systematische Vorhandensein einer orangefarbenen Kennzeichnung an den Längsseiten der Straßenfahrzeuge sicherzustellen, beantragt die UIC, in den Absätzen 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 des ADR eine Bem. mit dem Hinweis aufzunehmen, dass diese Erleichterungen für den Huckepackverkehr keine Anwendung finden.

**Auszug aus dem Bericht über die 42. Tagung des RID-Fachausschusses
(Dokument A 81-03/501.2006)**

Orangefarbene Kennzeichnung von Straßenfahrzeugen, die im Huckepackverkehr befördert werden

Dokument: OCTI/RID/CE/42/51) (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.5d) (UIC)

54. Das Sekretariat stellt in seinem Dokument fest, dass im RID Angaben darüber fehlen, ob im Huckepackverkehr die nach dem ADR geforderten orangefarbenen Kennzeichnungen ausreichend oder ob zusätzlich an den Tragwagen orangefarbene Kennzeichnungen erforderlich sind. Die UIC unterstützt in ihrem informellen Dokument die Option 1 (orangefarbene Kennzeichnung der Tragwagen nur, wenn die Straßenfahrzeuge nicht mit den nach dem ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sind), regt jedoch zusätzlich die Aufnahme einer Bem. in den Absätzen 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 des ADR an.
55. Da die im Antrag formulierte Option 2 (Kennzeichnung des Tragwagens, wenn die orangefarbene Kennzeichnung der Straßenfahrzeuge an den Längsseiten nicht sichtbar ist) und die Anregung der UIC eine Diskussion im Rahmen der Gemeinsamen Tagung erfordern würde (siehe auch Absatz 53 betreffend die Diskussion zu Großzetteln (Placards) an Tragwagen), spricht sich der RID-Fachausschuss mit 10 Ja-Stimmen für die Option 1 aus, wobei eine Einschränkung bezüglich der Erleichterungen der Absätze 5.3.2.1.3 und 5.3.2.1.6 des ADR vorgenommen wird (siehe Anlage 1).
56. Wie bereits für Großzettel (Placards) zum Ausdruck gebracht (siehe Absatz 53), soll eine spätere Regelung in der Gemeinsamen Tagung herbeigeführt werden, um eine nachträgliche Kennzeichnung in Umschlagbahnhöfen auszuschließen.

Auszug aus den angenommenen Texten (Dokument A 81-03/501.2006/Add.1)

1.1.4.4 Der erste Satz der Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"Wegen des Anbringens von Großzetteln (Placards) und der orangefarbenen Kennzeichnung auf im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe Absätze 5.3.1.3.2 und 5.3.2.1.6."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/51)]

5.3.2.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.2.1.6 Das Anbringen der orangefarbenen Kennzeichnung an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden, ist nicht erforderlich, wenn die beförderten Straßenfahrzeuge mit den nach dem ADR vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln ausgerüstet sind. Dies gilt nicht wenn die Tankfahrzeuge oder Beförderungseinheiten gemäß Absatz 5.3.2.1.3 oder 5.3.2.1.6 des ADR gekennzeichnet sind."

[Referenzdokument: OCTI/RID/CE/42/51)]